

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Ercheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags - Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 13.

Donnerstag, den 30. Januar.

1902.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderaths für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Neuabdruck dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1.

Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Thongefäße mit verletzter Glasur, gubeisene Gefäße mit bleibaltiger Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2.

Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur aus gebranntem Holz, ferner Weichblei- oder Glasgefäße, als Mehrgefäße nur Weichblei- oder Kupfergefäße, als Ausnahmefälle, die Transport- und Mehrgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapftrahnen dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapftrahnen aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut bedeckte Zinnrinne die Bildung von Grünspan vollständig unzulässig gemacht sein.

§ 3.

In dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit dieselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem stets laubend zu haltenden Last- oder Lastfuhrwerk versehene Fuhrwerke benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerke in einem von allen Seiten abschließbaren, mit Zinn ausgeklebten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfließen der Bitterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raum darf außer den zur Benutzung bei dem Verkaufe der Milch bestimmten Rufen nichts Anderes untergebracht sein.

§ 4.

Sogenanntes Gelpöl, Küchenabfälle und andere saulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgeleert, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwa außen ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5.

Die Milchgefäße des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchfässer dienenden Fachkästen und Fächerkörbe täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6.

Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Hausgassen, Höfen und Thorfahrten nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7.

Aus Haushaltungen, in welchen sich an Cholera, Typhus, Flecktyphus, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, als eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfection der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direction kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsgefährliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus ansteckende Krankheiten hervorzurufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

§ 8.

Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 9.

Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feil gehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Magermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“,

oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Krähnen anzubringen.

§ 10.

Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch sowie die Milch von Kühen, die an Maul- und Ruhrkrankheit, Verwundung, Fieber, Gelbsucht, Nahrungsmittelvergiftung, an Krankheiten des Uterus, sauliger Gebärmutterentzündung, Paimie, Septicämie, Verwundungen, Milbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

§ 11.

Zusätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Borax, Salicylsäure sind verboten.

§ 12.

Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe bewirkt ist, werden Uebertretungen dieser Verordnungen mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Wiesbaden, den 8. Mai 1900.

Der Polizei-Präsident. v. Rheinbaden.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 15. März 1901.

Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlauten Ruf oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittels heftigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

Ziffer 3.

Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Bildern, Spielwaren, Obst, Gewürzen, Getränken, Cigarren, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf feilen von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, unterbietet.

Ziffer 4.

Zur öffentlichen Straße werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landesstraßenpolizei oder dem Reichsbahn unterstehen) und Durchgänge, sowie solche im Privatbesitz befindlichen Straßen und Wege, in welchen verkehrsmäßig ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Behufs Herstellung eines neuen Canals in der Marktstraße vom Schillerplatz bis zum Rathhaus findet aus sicherheitspolizeilichen Gründen der Betrieb der Straßenbahnlinie „Bahnhofs-Unter den Eichen“ in der Bahnhof- und Marktstraße nur eingleisig statt.

Zur Verhütung von Unfällen wird hiermit bekannt gemacht, daß bis auf Weiteres die von den Bahnhöfen nach dem Marktfahrenden Wagen der elektrischen Straßenbahn in der Bahnhof- und Marktstraße das in der Fahrtrichtung links liegende Gleis benutzen.

Wiesbaden, den 24. Januar 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspection zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspection am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11^{1/2} bis Mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftslokal, Dogheimstraße 5, hier statt.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die Geschäftsinhaber mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 139d der Gewerbe-Ordnung verpflichtet sind, ihre Verkauf-, Lager- und Comptoirräume während der kalten Witterung ausreichend heizen zu lassen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf Freitag, den 31. Januar 1902, Nachmittags 4 Uhr, in den Bürger-saal des Rathhauses zur Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Fluchtlinienplan zur Erweiterung der Langgasse, zwischen Lannusstraße und Kranzplatz.
2. Abänderung des Fluchtlinienplans für das Terrain zwischen Kar- u. Lahnstraße.
3. Entwurf, betreffend die Erbauung einer Versuchsanlage für Reibrichtverbrennung. (Druckschriften hierüber befinden sich in den Händen der Herren Stadtverordneten.)
4. Abtrennung eines Raumes im Leihhause zur vorläufigen Unterbringung der Demmin'schen Sammlung.
5. Besuch um Erhöhung des städtischen Zuschusses zur Unterhaltung der hiesigen Volks-Bibliotheken und der Lesehalle.
6. Ankauf von 49 qm Gelände zur Erweiterung der Dogheimstraße.
7. Austausch von Grundflächen zur Straßenregulierung Gde Leberberg und Wilhelmshöhe.
8. Bewilligung der Mittel zur praktischen Ausbildung der Jüglinge des Lehrerinnen-Seminars.
9. Abänderung des Normal-Besoldungsplans infolge Anstellung eines Elektrotechnikers bei der Feuerwache.
10. Errichtung zweier etatsmäßiger Dienststellen eines ersten technischen Assistenten für Gebäudeunterhaltung bei dem Stadtbauamt, sowie Besetzung dieser Stelle.
11. Errichtung zweier etatsmäßiger Bureau-Assistentenstellen bei der Steuerabteilung des Magistrats.
12. Neuordnung der Gehaltsverhältnisse des Oberlandmessers Bornhofen.
13. Feste Anstellung des Landmessers Klein.
14. Neuwahl der ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlausschusses, sowie von Mitgliedern der gemischten Commissionen und Deputationen.
15. Wahl eines Mitgliedes der Steuer-Voreinsichtungs-Commission.
16. Wahl eines Schiedsmanns-Stellvertreters für den V. Bezirk.
17. Bezeichnung eines Vertreters zur Genossenschafts-Verammlung der hessennassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, sowie eines Erghammes.
18. Wahl zweier Wahlmänner für die Neuwahl von Mitgliedern der Landwirtschaftskammer.
19. Anfrage des Stadtverordneten Schroeder an den Magistrat:
a) Ist es wahr, daß die Steinhauer- und Bildhauerarbeiten an der Töchterstraße (Luisenstraße) in neuerer Zeit in engerer Submission an den Agenten Herrn Frankenberger zu Mainz vergeben worden sind?
b) Ist es wahr, daß die Bestimmungen in §§ 2 pos. 9 und 13 der Dienstausweisung für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen vielfach nicht beachtet werden (es handelt sich um die Zerlegung der Arbeiten in kleinere Lose und die Bewilligung angemessener Lieferfristen)?
c) Woran liegt es, daß die Ausführung des Volksbrausebades in der Roonstraße angeblich nicht voran geht?

20. Ausführung von Renovierungsarbeiten in der alten Colonnade zc. für Rechnung des nächstjährigen Etats.

21. Antrag auf Erhöhung des städtischen Zuschusses zu den Kosten der Blumenpflege durch Schulkinder.

22. Bewährung von im Etat nicht vorgesehenem Ruhegehalt eines städtischen Bureaubeamten.

(Zu No. 1 bis incl. 4 berichtet der Bauausschuß, zu No. 5 bis incl. 8 der Finanzausschuß, zu No. 9 bis incl. 13 der Organisations-Ausschuß und zu No. 14 bis incl. 18 der Wahlausschuß).

Wiesbaden, den 26. Januar 1902.
Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Verammlung.

Bekanntmachung

betr. die zum Transport accisepflichtiger Gegenstände in die Stadt zu benutzenden Straßenzüge.

Für die Zufuhr accisepflichtiger Gegenstände zu den Accise-Erhebungsstellen werden außer den im § 4 der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden genannten Straßen noch folgende Straßen pp. zur Benutzung frei gegeben:

A. Zur Accise-Erhebungsstelle beim Haupt-Accise-Amt in der Reugasse.

Zu § 4, Ziffer 2 der Accise-Ordnung.

1. Diebrücker Chaussee: Die Adolfsallee, die Goethestraße, die Nicolastraße, über die Rheinstraße, Bahnhofsstraße, den Schillerplatz, die Friedrichstraße bis zur Reugasse, über die Moritzstraße, über die Rheinstraße, die Kirchstraße, die Friedrichstraße bis zur Reugasse, dann durch dieselbe zum Accise-Amt;
2. Schwalbacher- und Watter- oder Limburger Chaussee: die Lahn- und Karstraße, die Seerodenstraße, den Sedanplatz, den Bismarckring, die Bleichstraße, die Schwalbacherstraße, die Friedrichstraße bis zur Reugasse, durch diese zum Accise-Amt;
3. Sonnenberger Vicinalweg: den Bingerweg, die Parkstraße. — Für Transportanten zu Fuß den Kurialplatz, die Wilhelmstraße, Große Burgstraße, den Schloßplatz, die Marktstraße, Manergasse, die Reugasse. — Für Fuhrwerke die Paulinenstraße, die Bierfabrikstraße, Frankfurterstraße, über die Wilhelmstraße, Friedrichstraße, bis zur Reugasse, dann durch dieselbe — zum Accise-Amt.

B. Zur Accise-Erhebungsstelle in den Schlachthausanlagen.

1. Frankfurterstraße: die Lessingstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthausanlagen, ferner die Moringenlandstraße bis in Höhe der Schlachthausanlagen, über den Verbindungsweg zu den Schlachthausanlagen;
2. Diebrücker Chaussee: die Adolfsallee, die Goethestraße, über den Bahnübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthausanlagen;
3. Schiersteiner Vicinalweg: die Herderstraße, die Goethestraße, den Bahnübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthausanlagen;
4. Schwalbacher- und Watter- oder Limburger Chaussee: die Lahn- und Karstraße, die Seerodenstraße, den Sedanplatz, Bismarckring, die Bleichstraße, Schwalbacherstraße, Rheinstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße, zu den Schlachthausanlagen;
5. Sonnenberger Vicinalweg, den Bingerweg, die Parkstraße, Paulinenstraße, Bierfabrikstraße, Frankfurterstraße, Wilhelmstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße, zu den Schlachthausanlagen.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Geh.

Bekanntmachung.

Versteigerung von Bauplätzen in Kerolthal.

Samstag, den 15. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen die der Stadtgemeinde Wiesbaden gehörigen Bauplätze im Kerolthal, nächst der Bewäse, und zwar 8 ar 80 qm, 8 ar 75,50 qm, 8 ar 73,25 qm, 10 ar 64,75 qm und 18 ar 65,70 qm zuerst im Einzelnen und dann im Ganzen im Rathhause hier auf Zimmer No. 55 öffentlich meistbietend versteigert werden. Bemerkung wird, daß Gebote unter 1200 Mk. für eine Ruhe (= 4800 Mk. für ein ar) nicht angenommen werden.

Bedingungen und eine zugehörige Zeichnung können bis zum Termin auf Zimmer No. 51 im Rathhause während der Vormittagsdienststunden eingesehen werden.

Wiesbaden, den 27. Januar 1902.

Der Magistrat. In Vertr.: Adner.

Bekanntmachung.

Die am 21. d. M. in den Districten „Rohlsch“, „Pflaßborn“ und „Schlösserkopf“ stattgehabte Holzversteigerung ist genehmigt worden. Der Tag der Ueberweisung des Holzes zur Abfuhr wird nach bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 25. Januar 1902.

Der Magistrat. J. B. Adner.

Bekanntmachung.

Die Benutzung der Trambahn auf dem alten Friedhof, sowie deren Heizung wird bei allen Trambahnleistungen, welche in der Halle stattfinden, unentgeltlich gewährt.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Adner.

Bekanntmachung.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß bis auf Weiteres unbenutzte und unbeschädigte Beitragsmarken II. Classe der Jubelkassen-Versicherung gegen solche der III. Classe aber gegen baar im Rathhaus, Zimmer No. 3, während der Dienststunden, von Vormittags 8^{1/2} bis Mittags 12^{1/2} Uhr, umgetauscht werden können.

Wiesbaden, den 28. Januar 1902.

Der Magistrat. Abth. für Versicherungssachen.

Rangold.

Ortsstatut.

betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

§ 1.

Begründung der Zahlungsfrist.

Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften an die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluss gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des städtischen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.

Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig:

- a) für bisher an das städtische Kanalnetz entwässert oder noch nicht entwässert, aber polizeilich angeschlossen Grundstücke bei Beginn der Bauarbeiten, b) für bereits angeschlossen Grundstücke, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder theilweise erneuert oder einer Veränderung unterworfen werden, zu deren Ausführung die baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß.

§ 3.

Betrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk. Bei Grundstücken und Gebäuden wird die längere Front berechnet.

Ist die Straßenfront geringer als die Hausfront, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.

Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei engerer Bebauungsweise mindestens 400 Mk., bei weiträumiger Bebauungsweise mindestens 500 Mk. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Straßenfront das Maß von 16 oder von 20 Metern erreicht.

Wird die Frontlänge eines betragspflichtigen Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.

Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstückstheile, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden naturrechtlichen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5.

Satzbarkeit.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Grundbuche eingetragenen Eigentümer des Grundstücks hatten der oder die Rechtsnachfolger solidarisches für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.

Rechtsmittel.

Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses des Landesausschusses des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden soll für das Rechnungsjahr 1901-02 zum Rindvieh-Entschädigungsfonds für Lungenseuche, milch- oder rauhhaarbräunliches Rindvieh die dreifache Abgabe von 15 Pf. für jedes Stück Rindvieh am 28. Februar d. J. erhoben werden.

Die Offenlegung des Rindviehbestands-Verzeichnisses erfolgt in der Zeit vom 20. Januar bis 3. Februar d. J., in den Vormittagsdienststunden, im Zimmer No. 53 des Rathhauses und werden die Besitzer von abgabepflichtigen Tieren ersucht, Einsicht von dem Verzeichniß nehmen und etwaige Anträge auf Berichtigung stellen zu wollen. Wiesbaden, den 14. Januar 1902. Der Magistrat. In Vert.: Adrner.

Bekanntmachung.

Der Nachlinienplan für den District Schwarzenberg, 3. und 4. Gewann - Baustelle für die Wohnhäuser städtischer Arbeiter - hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 33a, innerhalb der Dienststunden im Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen x. mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 12. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind. Wiesbaden, den 4. Januar 1902. Der Magistrat. In Vert.: Frobenius.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Uebersetzungen werden nachstehend die den Schutz des Balbes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

a)

§ 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches: Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

b)

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880: Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

- 1. mit unterworfener Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährlicher Weise nähert; 2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt; 3. abgehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königl. Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Feuer angezündet, oder die gestattete Feuer angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt; 4. abgehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufzufordern, seine Hilfe leistet, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Adrner.

Brennholz-Verkauf.

Die Natural-Verpflegungskasse dahier verkauft von heute ab die nachverzeichneten Holzsorten zu den beigelegten Preisen:

Buchenholz, 4-schm. Rmtr. 12 M. 50 Pf. 4-schm. 13 " 50 "

Kiefern-(Anzünde-)Holz per Sad 1 M. Das Holz wird frei ins Haus abgeliefert und ist von bester Qualität. Bestellungen werden von dem Sanitätsrat Sturm, Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2, entgegengenommen.

Bemerkung wird, daß durch die Abnahme von Holz die Erreichung des humanitären Zwecks der Unfallhilfe gefördert wird.

Der Vorstand

der Natural-Verpflegungskasse. Der Vorsitzende: Der Kassirer: Geh. Bürgermeister. C. Henkel, Rathhaus, Zimmer 49. Kaiser-Friedrich-Ring 96, Ecke Dantienstraße.

Der Schriftführer:

Ranold, Beigeordneter, Rathhaus, Zimmer 10.

Dienstboten-Abonnement

des städt. Krankenhauses. Die Dienstherren werden hiermit dringend gebeten, bei Ueberweisung erkrankter Dienstboten an das städtische Krankenhaus die letzte Abonnements-Quittung mit hierzu zu überlegenden oder dem betreffenden Dienstboten einen Zettel mit Angabe der Nummer des Abonnements als Legitimation mitzugeben, worin der Wunsch der Dienstherren zur Aufnahme des Kranken zum Ausdruck gebracht wird.

Wiesbaden, den 11. Januar 1902. Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate (Oktober bis einschl. März) um 10 Uhr Vormittags. Städt. Accise-Unt.

Verdingung.

Die Beschaffung der bei dem Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau, in der Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 erforderlichen Fuhrleistungen, und zwar bei der Ausführung:

- a) städtischer Straßenbauten, b) der Straßenreinigung bei Tage, soll verdingt werden.

Die Verdingungs-Unterlagen können während der Vormittags-Dienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 44, eingesehen oder von dort gegen Zahlung von 1 Mk. bezogen werden. Berichtigungen und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind bis spätestens

Montag, den 3. Februar 1902, Vormittags 11 Uhr, bei unterzeichnetem Abtheilung einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienenen Bieter stattfinden wird. * Aufschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 18. Januar 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau. A. S. Scheurer.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 4. Rate (Januar, Februar, März) Steuern und sonstigen Abgaben erfolgt vom 15. Januar an streifenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Beträge sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgelegt (die auf dem Steuerzettel angegebene Wohnung ist für das laufende Rechnungsjahr maßgebend):

- OPQ am 29. Jan. u. 1. Febr. R am 3. und 4. Februar STU am 5., 6. u. 7. Februar WYZ und außerhalb des Stadterings am 8., 10. u. 11. Februar.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Debetage benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich. Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzugeben, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Städtische Steuerkasse, Rathhaus, Erdgeschoss, Zimmer No. 17.

Städtische Steuerkasse.

Die Kasse ist auch am 30. und 31. Januar geöffnet.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Feuerhähne-Abtheilung des zweiten Reges werden auf Freitag, den 31. Januar l. J., Abends 9 Uhr, zu einer General-Versammlung in die „Burg Nassau“, Schachtstraße 1, eingeladen.

Büchliches und zahlreiches Erscheinen erwünscht. Wiesbaden, den 28. Januar 1902. Der Branddirector. Scheurer.

Bekanntmachung.

Feuermeldung.

Die Polizei-Verordnung betr. das Feuerlöschwesen bestimmt in § 21, Satz 1: Jeder Eigentümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie Diebstahler, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, ohne jeden Verzug durch Vermittlung der nächstgelegenen Feuerwehreinrichtung die Feuerwehreinrichtung zu geben. Zur schleunigen Feuermeldung dienen die in den Straßen angebrachten Feuermelder, deren Lage in jedem Haus durch Plakate angezeigt ist.

Schlüssel zu diesen Meldern haben:

- 1. Die Besitzer der Häuser, in welchen die Feuermelder angebracht sind. 2. Sämtliche Führer der freiwilligen Feuerwehr. 3. Die gekannte Schuttmannschaft.

Von diesen Personen kann die Abgabe einer Feuermeldung verlangt werden. Außer den genannten Personen besitzen eine große Anzahl dieser Einwohner einen solchen Schlüssel und kann jeder Einwohner einen Schlüssel leicht Anweisung zur Benutzung der Feuermelder auf dem Feuerwehr-Büreau, Neugasse 6, t. Stiege hoch, für 1 Mark erhalten.

Bei Abgabe einer Feuermeldung ist Folgendes zu beachten:

Wie in allen anderen Städten laufen bei Benutzung der Feuermelder auf der Feuerwache nur die betreffenden Meldezeichen ein, wodurch auf der Feuerwache nur bekannt wird, von welchem Melder die Feuermeldung abgegeben wurde. Den Ort des Brandes kann die Wache nur an dem Melder selbst erfahren und muß also zunächst an diesen Melder fahren.

Wird nun ein Melder benützt, welcher von der Feuerwache aus hinter der Brandstätte liegt, so verlangt die Wache erst auf einem Umweg zur Brandstätte und ist aus diesem Grunde wie folgt zu verfahren:

- 1. Zur Abgabe einer Feuermeldung ist stets ein Feuermelder zu benutzen, welcher von der Brandstätte aus in der Richtung nach der Feuerwache zu liegt. Die Feuerwache befindet sich Neugasse 6. 2. Wird aus größerer Entfernung, etwa von hochgelegenen Stadtteilen, ein Feuer bemerkt und liegt der Beobachtungsort und die Brandstelle in ganz entgegengelegter Richtung als die Feuerwache, so darf von dieser Stelle aus niemals ein Feuermelder benützt werden, weil sonst die Feuerwache, statt nach der Brandstätte, nach einer dieser gerade entgegengelegten Stelle geleitet wird. In solchen Fällen kann jedoch mittelst Telephon die Feuerwache unter genauer Angabe des Brandortes benachrichtigt werden. 3. Wer eine Feuermeldung abgibt, muß entweder an dem Melder selbst die Wache erwarten oder den Ort des Brandes auf die in dem Melder befindliche Tafel aufschreiben. Um genaueste Beachtung dieser Vorschriften und Anweisungen wird ersucht.

Der Branddirector.

Holzversteigerungen der Oberförsterei Chauvieshaus 1. Rugholz u. Brennholz: Rittwied, den 5. Februar, Morgens 10 Uhr, in der Restauration Lannudt. Districte Kimpelhaag, Rothkreuzhof, Schneepfandach, Wilde Frau u. Dantenkopf, Förster Knittel u. Rowald. Eichen: 76 Stämme = 37 fm, 20-73 cm stark, 10 Stämme 1. Gl., 188 rm Schichtungsholz. Buchen: 13 Stämme = 12 fm, 33-46 cm st. Birken: 2 Stämme = 0,64 fm, 5 Stangen 1. Gl. Rothtannen: 64 Stämme = 16,15 fm, 195 Stangen 1.-3. Gl. Districte Dirchhahl, Lannenstüd, Winterbuche u. Gabelkopf, Förster Berner. Eichen: 16 Stämme = 15 fm, 29-56 cm stark. Buchen: 88 Stämme = 122 fm, 29-56 cm st. Rothtannen: 785 Bauholzstämme = 456 fm, bis 24 m lg. u. 12-42 cm st., 645 Stangen 1.-3. Gl., 220 Stangen 4.-5. Gl.

Vorher von 9 Uhr an kommen aus District Gaidelkopf 30 Hdt. Buchenwellen 3. Gl. u. 750 Hdt 2. Gl. zum Aussebot.

2. Brennholz: Freitag, den 7. Februar, Morgens 10 Uhr, im Bremier'schen Saale in Salanaend. Districte Wilde Frau, Hantenkopf u. Unter dem Padweg, Förster Knittel und Rowald. Eichen: 48 rm Scheite, 121 rm Knüppel u. 47 Hdt. Wellen. Buchen: 547 rm Scheite, 400 rm Knüppel u. 190 Hdt. Wellen. F 279

Holz-Versteigerung.

Freitag, den 7. Februar, Vormittags 11 Uhr anfangend, kommt im Oberlibbacher Gemeinwald, District 11 Mäheker, folgendes Holz zur Versteigerung:

- 63 Fichten-Stämme von 11,62 Stmtr., 199 " Stangen 1. Gl., 494 " " 2. " 1132 " " 3. " 429 " " 4. " 350 " " 5. " und 60 " " 6. "

Es wird bemerkt, daß dieses Holz erster Qualität ist. Zusammenkunft im Ort. F 315 Oberlibbach, den 26. Januar 1902. Der Bürgermeister. Schmidt.

Stammholz-Versteigerung.

Donnerstag, den 6. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr anfangend, kommen in dem hiesigen Gemeinwald, District 26 und 27, auf guter Abfahrt:

- 16 eichen Bau- u. Werkholzstämme von 25 fm., 83 eichen Bau- u. Werkholzstämme von 18 fm., 19 buchen Werkholz-Stämme von 9,85 fm., 108 rothanne Werkholzstangen von 4,79 fm., 1765 Stück rothanne Stangen IV, V. und VI. Cl. von 10,80 fm.

F 315 zur Versteigerung. Strinzmaragarethä, 27. Januar 1902. Schmidt, Bürgermeister.

Jagd-Verpachtung.

Samstag, den 8. Februar d. J., Nachmittags 1 1/2 Uhr, wird im Rathhaussaal dahier die Jagd hiesiger Gemartung, sowie die Entenjagd auf offenem Rhein auf weitere 9 Jahre öffentlich verpachtet.

Bahnstation Rempten bei Bingen und Gausheim. F 315 Rempten b. Bingen, 27. Januar 1902. Groß. Bürgermeisterei Rempten. Devoy.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvortr. der Gesellschaft: L. Rettenmayer, Rheinstraße 21.) F 329

D. „Adria“ 25. Jan. 3 Uhr Nm. v. New York nach Ostasien. D. „Allemania“ 26. Januar in Hamburg. D. „Alesia“ 25. Jan. in Hamburg. D. „Arabia“ von Hamburg nach dem La Plata, 24. Jan. Mittags von Antwerpen. D. „Assyria“ von Hamburg via Boston nach Philadelphia, 25. Jan. 10 Uhr Vm. in Portland. D. „Australia“ von Hamburg via Antwerpen nach Westindien-Mexico, 24. Jan. 10 Uhr Nm. Cuxhaven passiert. D. „Bolivia“ von Westindien nach Hamburg, 26. Jan. 1 Uhr Vm. in Bremerhaven. D. „Bris-cavia“ 25. Jan. 2 Uhr Nm. von Baltimore. D. „Canada“ 23. Jan. in St. Thomas. D. „Christiana“ von Hamburg nach Mittelbrasilien, 25. Jan. in Rio de Janeiro. D. „Dacia“ von Hamburg nach Südamerika, 24. Jan. 4 Uhr Nm. in Antwerpen. S.-D. „Fürst Bismarck“ 26. Jan. 5 Uhr 30 Min. Nm. von Neapel nach New York. D. „Galicia“ von Hamburg via Havre n. Westindien-Mexico, 26. Jan. 1 Uhr Nm. v. Antwerpen. D. „Georgia“ 25. Jan. in Baltimore. D. „Granada“ 25. Jan. von Buenos-Aires (Heimreise). D. „Ithaka“ von Hamburg nach Mittelbrasilien, 24. Jan. 7 Uhr Nm. von Lissabon. D. „Karthago“ 26. Jan. in Rosario. D. „Nicomedia“ 21. Jan. in Buenos-Aires. D. „Patricia“ von Hamburg via Plymouth nach New York, 25. Jan. 11 Uhr Nm. v. Boulogne sur Mer. D. „Pennsylvania“ 25. Jan. 8 Uhr Vm. von New York via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. „Polynasia“ von Hamburg nach Westindien, 23. Jan. in Havana. D. „Pretoria“ 25. Jan. 5 Uhr Vm. in New York. D.-Y. „Prinz Victoria Luis“ (Westindienfahrt) 25. Jan. in Santiago de Cuba. D. „Savoia“ 23. Jan. 5 Uhr Nm. von Singapur. D. „Sevilla“ 26. Jan. von Rosario. D. „Sibiria“ 25. Jan. von St. Vincent (Heimreise). D. „Silesia“ 24. Jan. v. Hongkong. D. „Sithonia“ 25. Jan. 5 Uhr Nm. v. Singapur. D. „Sparta“ 25. Jan. in Hamburg. D. „Valencia“ von St. Thomas nach Hamburg, 25. Jan. 11 Uhr Vm. von Havre.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstraße 50.) F 330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Aller“ nach New York, 26. Jan. 12 Uhr Mitt. von Gibraltar. S.-D. „Travo“ nach Genua, 26. Jan. 12 Uhr Nachts von Gibraltar. S.-D. „Lahn“ nach Genua, 25. Jan. 12 Uhr Mittags von New York. S.-D. „K. Mar. Ther.“ nach Genua, 25. Jan. 12 Uhr Mittags in Genua. S.-D. „K. Wilhelm der Gr.“ nach Bremen, 27. Jan. 8 Uhr Vm. Scilly passiert. D. „Hannover“ nach Bremen, 26. Jan. 2 Uhr Nm. Lizard pass. D. „Weimar“ nach Baltimore, 26. Jan. 9 Uhr Vm. in Baltimore. D. „Darmstadt“ nach Baltimore, 25. Jan. 4 Uhr Nm. Lizard passiert. D. „Breslau“ nach New York, 26. Jan. 6 Uhr Nm. Dover pass. - Cuba, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Wittkind“ n. Bremen, 26. Jan. in Bremerhaven. D. „Trier“ nach Madeira, Lissabon, Rotterdam, Antwerpen Bremen, 25. Jan. St. Vincent pass. D. „Wittenberg“ nach Brasilien, 24. Jan. von Funchal. D. „Helgoland“ nach La Plata, 26. Januar Quessant pass. D. „Coblenz“ nach Cuba, 25. Januar von Villagarcia. D. „Halle“ nach Brasilien, 25. Jan. von Bremerhaven. - Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Prinzess Irene“ nach Hamburg, 24. Januar in Aden. D. „Prinz Heinrich“ nach Bremen, 25. Jan. in Hongkong. D. „Preussen“ nach Hamburg, 26. Jan. in Kobe. D. „Hamburg“ (Hamb.-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 24. Jan. in Hongkong. D. „Kiantschou“ (Hamb.-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 27. Jan. von Port Said. D. „Bayern“ nach Ost-Asien, 27. Januar von Antwerpen. D. „Marburg“ n. Hamburg, 24. Jan. in Hamburg. D. „Freiburg“ nach Ost-Asien, 27. Jan. Quessant passiert. D. „Neckar“ nach Bremen, 26. Jan. in Antwerpen. D. „Friedrich der Gr.“ nach Bremen, 25. Jan. von Adelaide. D. „Bremen“ n. Australien, 24. Jan. in Colombo. D. „Barbarossa“ nach Australien, 27. Januar in Genua.